



<b>Beschlussvorlage</b>  <b>2019/011</b>	Referat	Baureferat
	Abteilung	Abt. 30, Baureferat
	Verfasser(in)	

Gremium	Termin	Vorlagenstatus
<b>Planungs- und Umweltausschuss</b>	<b>22.01.2019</b>	<b>öffentlich</b>

**Vollzug des Denkmalrechts; Bayerische Denkmalliste - Teil A: Baudenkmäler Lkrs. Aichach-Friedberg - Stadt Friedberg, Ortsteil Wulfertshausen;  
Aufnahme des Anwesens Oberer Dorfweg 1 und 3 (Kirchenzentrum St. Rade Gundis, Gebäudegruppe um Innenhof) nach Art. 1 BayDSchG in die Denkmalliste  
- Herstellung des Benehmens nach Art. 2 Abs 1 Satz 2 BayDSchG -**

**Beschlussvorschlag:**

Der Planungs- und Umweltausschuss nimmt die Ausführungen des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege zur Aufnahme des Kirchenzentrums St. Rade Gundis, Oberer Dorfweg 1 und 3 im Stadtteil Wulfertshausen in die Denkmalliste nach Art. 1 BayDSchG zur Kenntnis.

Folgende sachliche Ergänzungen sind aus Sicht der Stadt Friedberg veranlasst:

Zur Sicherstellung der Kinderbetreuung im Stadtteil Wulfertshausen wurden im Jahre 2012 im westlichen Gebäudekomplex des Kindergartens sowohl notwendige Sanierungsmaßnahmen als auch Ergänzungen (Gruppenbereich mit ca. 48m<sup>2</sup> / Spielbereich mit ca. 16 m<sup>2</sup>) durchgeführt. Der südlichen Komplex der Messner-Wohnung wurde im Jahre 2014 zu einer Kinderkrippe umgebaut, wobei neben Grundrissänderungen bauliche Erweiterungen im Norden ((Eingangsbereich/Elternwartebereich und WC mit ca. 8,5 m<sup>2</sup>) und im Westen (Teeküche, Spielbereich mit ca. 10m<sup>2</sup> / Spielflur, Garderobe mit ca. 11 m<sup>2</sup>) durchgeführt wurden.

Die Stadt Friedberg geht davon aus, dass dies bei der Beurteilung berücksichtigt wurde und entsprechende Baumaßnahmen zur Aufrechterhaltung der Nutzungen auch in Zukunft möglich sind.

<b>anwesend:</b>	<b>für den Beschluss:</b>	<b>gegen den Beschluss:</b>
------------------	---------------------------	-----------------------------



### Sachverhalt:

### Sachverhalt:

Seit Inkrafttreten des Bayer. Denkmalschutzgesetzes führt das Bayer. Landesamt für Denkmalpflege (BLfD) die Denkmalliste nach Art. 2 BayDSchG, in der alle bekannten Einzelbaudenkmäler und Ensemblebereiche nachrichtlich eingetragen sind. Diese Liste wurde in den vergangenen Jahren fortlaufend korrigiert, ergänzt und fortgeschrieben. Insbesondere wurde seit dem Jahre 2006 das Projekt zur „Nachqualifizierung und Revision der Denkmalliste“ begonnen, in dem das BLfD den Denkmälerbestand mit Unterstützung moderner Informationstechnologie einer kritischen Sichtung unterzieht.

Die Eintragungen in die Denkmalliste erfolgen nach Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayDSchG durch das BLfD von Amts wegen im **Benehmen** mit der Gemeinde. Daher wird auch in dem vorliegenden Fall der Stadt Friedberg die Möglichkeit zur Äußerung bis zum 15.02.2019 eingeräumt. Die Stadt kann auf diesem Wege **fachlich begründete Ergänzungen oder Anmerkungen** mitteilen, die sich auf die Denkmaleigenschaft i. S. d. Art. 1 BayDSchG beziehen. Diese Ergänzungen bzw. Anregungen werden dann durch das BLfD geprüft und in die Entscheidung über die Eintragung einbezogen. Einwendungen, die sich gegen die **Folgen** einer Denkmalfeststellung richten, können in diesem Verfahren **nicht** berücksichtigt werden.

Die Herstellung des Einvernehmens (gemeindliche Zustimmung) ist jedoch nicht erforderlich, neue Eintragungen können nach dem Gesetz auch dann erfolgen, wenn sich die Gemeinde ablehnend oder gar nicht geäußert hat.

Bei dem Objekt Oberer Dorfweg 1 und 3 in Wulfertshausen handelt es sich um das Kirchenzentrum St. Radegundis, das in den Jahren 1975-1981 durch den Architekten Josef Wiedemann geplant und gebaut wurde.

Nähere Informationen zu den Gründen der Eintragung in die Denkmalliste sind dem Schreiben des Landesamtes für Denkmalpflege vom 12.11.2018 in der Anlage zu entnehmen.

Nachdem der überarbeitete Entwurf der Denkmalliste im Jahre 2012 bereits dem Gremium zur Stellungnahme vorgelegt worden ist und da es sich im vorliegenden Fall zudem allein schon aufgrund seiner Größe und Funktion um ein Objekt von städtebaulicher Bedeutung handelt, wird die Thematik dem Ausschuss zur Beschlussfassung vorgelegt.

Aus Sicht der Verwaltung ist sowohl auf die im Jahre 2012 erfolgten Sanierungsmaßnahmen und Erweiterungen des Kindergartens im Westen der Anlage als auch auf den im Jahre 2014 realisierten Umbau mit baulichen Ergänzungen der Messner Wohnung im Süden zur Kinderkrippe hinzuweisen.



**Anlagen:**

1. Anschreiben des Bayer. Landesamtes für Denkmalpflege vom 12.11.2018
2. Lageplan M 1 : 1000
3. Luftbild der Anlage